

Mustervorlage: Satzung gGmbH mit Aufsichtsrat

Das Dokument wird zur Verfügung gestellt von:



Das Dokument wurde erstellt von:



Sie möchten unsere Muster & Vorlagen ohne Wasserzeichen nutzen?

Dann werden Sie Teil unserer e24-Community. Jetzt kostenlos registrieren!

<https://mein.ehrenamt24.de/downloads/>



Sie möchten unsere Muster & Vorlagen ohne Wasserzeichen nutzen?
Dann werden Sie Teil unserer e24-Community. Jetzt kostenlos registrieren!

<https://mein.ehrenamt24.de/downloads/>

1

SATZUNG

der

Präambel

Die in diesem Text verwendete männliche Form gilt für Personen jeden Geschlechts.

Diesem Ziel folgend, vereinbaren die Gesellschafter was folgt:



§1 Firma, Sitz, Dauer

(1) Die Gesellschaft mit beschränkter Haftung führt die Firma:

(2) Die Gesellschaft hat ihren Sitz in _____.

(3) Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Zeit errichtet.

§2 Stammkapital und Stammeinlagen

(1) Das Stammkapital beträgt

EUR _____

(in Worten: _____ Euro).

(2) Hiervon übernehmen als Gründungsgesellschafter

(a) _____ mit dem Sitz in _____ Geschäftsanteile mit einem Nennbetrag in Höhe von jeweils EUR 1,-- (Geschäftsanteile Nr. 1 – _____), also insgesamt EUR _____,--;

(b) _____ mit dem Sitz in _____ Geschäftsanteile mit einem Nennbetrag in Höhe von jeweils EUR 1,-- (Geschäftsanteile Nr. _____ – _____), also insgesamt EUR _____,--.

Alternativ:

(a) Das Stammkapital ist aufgeteilt in _____ Anteile je zu einem Nennwert von EUR 1,--.

(b) Alle Geschäftsanteile (Geschäftsanteile Nr. 1 – _____) werden von _____ übernommen.

(3) Die Stammeinlage ist in voller Höhe in bar sofort einzuzahlen.



- (4) Mehrere voll eingezahlte Geschäftsanteile können durch Beschluss der Gesellschafterversammlung mit Zustimmung des betroffenen Gesellschafters zu einem Geschäftsanteil zusammengelegt werden. Dies gilt entsprechend für die Teilung eines Geschäftsanteils.

§ 3 Gesellschaftszweck

- (1) Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck der Gesellschaft ist die Förderung

Die Gesellschaft erfüllt ihren Zweck insbesondere durch folgende Maßnahmen:

- (2) Die Gesellschaft kann Einrichtungen (Zweckbetriebe oder deren Abteilungen) selbst betreiben, bestehende Einrichtungen ausgliedern oder sich an anderen Einrichtungen beteiligen.

§ 4 Gemeinnützigkeit

- (1) Die Gesellschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft erhalten. Diese Beschränkung gilt nicht für Zuwendungen wie auch Ausschüttungen im Rahmen von § 58 Nr. 2 AO an Gesellschafter, die im Zeitpunkt der Beschlussfassung und der Vornahme der Zahlung als steuerbegünstigte Körperschaften im Abschnitt „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung anerkannt sind.
- (3) Die Gesellschafter erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre



Sie möchten unsere Muster & Vorlagen ohne Wasserzeichen nutzen?
Dann werden Sie Teil unserer e24-Community. Jetzt kostenlos registrieren!

<https://mein.ehrenamt24.de/downloads/>

4

eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr der Gesellschaft läuft vom 01.01. bis zum 31.12. Der Zeitraum ab Eintragung der Gesellschaft im Handelsregister bis zum 31.12.20____ bildet ein Rumpfgeschäftsjahr.

§ 6 Organe der Gesellschaft

Die Organe der Gesellschaft sind:

- 1 die Geschäftsführung;
- 2 die Gesellschafterversammlung;
- 3 der Aufsichtsrat

Die Mitglieder der Geschäftsführung werden grundsätzlich hauptamtlich gegen Entgelt auf der Basis eines Dienstverhältnisses tätig. Die Mitglieder des Aufsichtsrats werden grundsätzlich ehrenamtlich tätig.

§ 7 Vertretung und Geschäftsführung

- (1) Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, vertritt dieser die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer vertreten.
- (2) Der Aufsichtsrat kann einzelnen, mehreren oder allen Geschäftsführern die Berechtigung erteilen, die Gesellschaft auch bei Vorhandensein mehrerer Geschäftsführer einzeln zu vertreten.



- (3) Der Aufsichtsrat kann einzelnen, mehreren oder allen Geschäftsführern ganz oder teilweise Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilen. Vorstehende Regelungen gelten entsprechend für Liquidatoren.
- i. Die Geschäftsführung ist für die Führung der laufenden Geschäfte verantwortlich und wirkt an der strategischen Planung gemeinsam mit der Gesellschafterversammlung und dem Aufsichtsrat zusammen. Sie hat dabei der ideellen Ausrichtung der Gesellschaft im besonderen Maße Rechnung zu tragen.
 - ii. Die Geschäftsführung hat ferner spätestens zum Ablauf des Monats November für das kommende Geschäftsjahr einen Maßnahmen-, Investitions-, Finanz- und Budgetplan sowie einen Plan für Gewinn- und Verlustrechnung der Gesellschafterversammlung vorzulegen. Die Verabschiedung dieses Budgets, einschließlich der damit verbundenen Pläne, bedarf der Zustimmung der Gesellschafterversammlung. Die Gesellschafterversammlung hat der Geschäftsführung die Zustimmung nach Erhalt des Budgets und der damit verbundenen Pläne mitzuteilen. Die Abstimmung zur Erteilung der Zustimmung hat spätestens bis zum Ende des laufenden Geschäftsjahres zu erfolgen.
 - iii. Im Übrigen dürfen die Geschäftsführer folgende Geschäfte nur mit Zustimmung des Aufsichtsrats vornehmen:
 - (a) Geschäfte und Maßnahmen, welche die Struktur oder die Grundsätze der Ausrichtung der Gesellschaft betreffen oder die zu einer wesentlichen Änderung führen, insbesondere die Aufnahme neuer Geschäftsbetriebe und die Einstellung oder wesentliche Einschränkung bisheriger Geschäftsbetriebe;
 - (b) Veräußerung und/oder Übertragung eines gesamten Geschäftsbetriebs oder wesentlicher Teile von Geschäftsbetrieben sowie Verpachtung von gesamten Geschäftsbetrieben oder wesentlicher Teile derselben;
 - (c) Gründung, Veräußerung oder Erwerb von Beteiligungen an anderen Gesellschaften, gleich welcher Rechtsform, oder Erwerb anderer Geschäftsbetriebe im Ganzen oder zu wesentlichen Teilen;
 - (d) Errichtung oder Schließung von Niederlassungen;
 - (e) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken, grundstücksgleichen Rechten, sowie Rechten an Grundstücken und an grundstücksgleichen Rechten;
 - (f) Investitionen im Einzelfall von mehr als insgesamt EUR _____ (auch durch Übernahme von Nebenverpflichtungen);



- (g) Abschluss, Änderung oder Beendigung von Miet-, Pacht- oder Leasingverträgen, welche im Einzelfall EUR _____ pro Jahr inklusive aller Nebenkosten übersteigen;
 - (h) Abschluss, Änderung oder Beendigung von Anstellungs- und Dienstverträgen im Einzelfall ab der Entgeltgruppe E 12 nach dem Tarifvertrag für den Öffentlichen Dienst der Länder (TVöD) oder eines analogen, bei den vorgenannten Verträgen angewandten Entgeltsystems;
 - (i) Abschluss, Änderung oder Beendigung von Verträgen außerhalb des laufenden Geschäftsbetriebes mit Gesellschaftern sowie Mitgliedern der Geschäftsführung und Aufsichtsratsmitgliedern oder den Angehörigen (im Sinne von § 15 der Abgabenordnung) dieser Personen.
 - (j) Eingehen von Bürgschaften, Garantien;
 - (k) Gewährung und Aufnahme von Darlehen mit Ausnahme von geschäftsüblichen Einlagen bei Kreditinstituten;
 - (l) Termingeschäfte mit Devisen und anderen börsenmäßig gehandelten Waren und Rechten und vergleichbaren Rechten;
 - (m) Erteilung oder Erhöhung von Versorgungszusagen an Mitarbeiter;
 - (n) Erteilung und Widerruf von Prokuren und Generalvollmachten.
- (4) Soweit die Gesellschafterversammlung den vorgenannten Maßnahmen bereits im Rahmen eines von der Geschäftsführung vorgelegten Budgets für das Geschäftsjahr zugestimmt hat, ist die Zustimmung entbehrlich.
- (5) Der Aufsichtsrat kann weitere Geschäfte von seiner Zustimmung abhängig machen und der Geschäftsführung eine Geschäftsordnung geben.

§ 8 Veräußerung von Geschäftsanteilen/ Aufnahme neuer Gesellschafter

- (1) Die Veräußerung von Geschäftsanteilen, die Bestellung eines Nießbrauchs an ihnen oder ihre Verpfändung oder Belastung bedarf der vorherigen Zustimmung der Gesellschafter.
- (2) Die Übertragung von Geschäftsanteilen zwischen Gesellschaftern bedarf keiner Zustimmung.
- (3) Die Aufnahme neuer Gesellschafter bedarf der Zustimmung aller Gesellschafter.



- (4) Beabsichtigt ein Gesellschafter, seine Geschäftsanteile zu veräußern, so hat er sie einheitlich zu veräußern. Eine teilweise Veräußerung ist nur mit Zustimmung der Gesellschafter möglich. Die Veräußerung von Geschäftsanteilen kann nur an Erwerber erfolgen, die gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke verfolgen.

§ 9 Kündigung

- (1) Die Gesellschaft kann mit einer Frist von sechs (6) Monaten zum Schluss eines Geschäftsjahres von jedem Gesellschafter gekündigt werden. Die Kündigung hat durch eingeschriebenen Brief gegenüber der Gesellschaft zu erfolgen.
- (2) Das Recht auf Kündigung aus wichtigem Grunde bleibt unberührt.
- (3) Im Falle der Kündigung der Gesellschaft durch einen Gesellschafter wird die Gesellschaft nicht aufgelöst. Der kündigende Gesellschafter scheidet mit Ablauf des Geschäftsjahres aus der Gesellschaft aus. Die Abfindung hat entsprechend der Regelung in § 4 Abs. 3 zu erfolgen. Die verbleibenden Gesellschafter haben jedoch das Recht, binnen einer Frist von vier (4) Wochen nach Zustellung des Kündigungsschreibens zu erklären, dass sie die Gesellschaft nicht fortführen werden, so dass die Gesellschaft aufgelöst wird.

§ 10 Einziehung und Zwangsveräußerung von Geschäftsanteilen

- (1) Die Gesellschafterversammlung kann mit Zustimmung des betroffenen Gesellschafters jederzeit die Einziehung von Geschäftsanteilen beschließen.
- (2) Die Einziehung von Geschäftsanteilen kann durch mehrheitlichen Gesellschafterbeschluss erfolgen, wenn
- i. Geschäftsanteile des Gesellschafters gepfändet oder anderweitig Gegenstand der Zwangsvollstreckung geworden sind und die Zwangsvollstreckungsmaßnahmen nicht vor der Veräußerung des Anteils oder innerhalb von drei Monaten aufgehoben werden, je nachdem, welcher Zeitpunkt eher ist;
 - ii. ein Insolvenzverfahren über das Vermögen des Gesellschafters eröffnet oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels einer den Kosten entsprechenden Masse abgelehnt worden ist;



- iii. der Gesellschafter ohne die erforderliche Zustimmung über Geschäftsanteile oder Teile seiner Geschäftsanteile verfügt;
 - iv. in der Person des Gesellschafters ein anderer wichtiger Grund gegeben ist, der seine Ausschließung aus der Gesellschaft rechtfertigt.
- (3) Der betroffene Gesellschafter hat bei der Beschlussfassung über die Einziehung in den Fällen gemäß Abs. 2 lit. a bis lit. d kein Stimmrecht. Gleichzeitig mit dem Einziehungsbeschluss ist – z. B. durch Aufstockung anderer Geschäftsanteile oder Bildung eines neuen Geschäftsanteils – sicherzustellen, dass auch nach der Einziehung die Summe der Nennbeträge aller Geschäftsanteile mit dem Stammkapital übereinstimmt.
- (4) Soweit nach den vorstehenden Absätzen eine Einziehung zulässig ist, kann die Gesellschafterversammlung stattdessen beschließen, dass die Geschäftsanteile von der Gesellschaft oder von einem oder mehreren Gesellschaftern erworben wird. In diesem Fall gehen die betreffenden Geschäftsanteile mit der Beschlussfassung auf den benannten Erwerber über, hilfsweise besteht eine Pflicht des jeweiligen Gesellschafters, seine Geschäftsanteile auf den benannten Gesellschafter zu übertragen. Ist die Einziehung rechtlich unzulässig, muss ein entsprechender Beschluss zum Erwerb der einzuziehenden Geschäftsanteile gefasst werden.
- (5) In allen Fällen der Einziehung oder des Erwerbs durch einen anderen Gesellschafter hat der ausscheidende Gesellschafter nur Anspruch auf eine Entschädigung in Höhe des Nennwerts seines Geschäftsanteils.

§ 11 Gesellschafterversammlung

- (1) Gesellschafterversammlungen werden durch die Geschäftsführung einberufen. Der Aufsichtsrat ist unter Anwendung der Ladungsfristen entsprechend Abs. 4 über die Einberufung zu informieren. Jeder Geschäftsführer ist allein einberufungsberechtigt.
- (2) Jeder Gesellschafter und der Aufsichtsrat sind jeweils berechtigt, unter Angabe des Zwecks und der Gründe die Einberufung einer Gesellschafterversammlung zu verlangen. Wird dem Verlangen nicht entsprochen oder sind Geschäftsführer, an welche dasselbe zu richten wäre, nicht vorhanden, so kann jeder Gesellschafter und der Aufsichtsrat unter Mitteilung des Sachverhältnisses die Einberufung unter Anwendung der Ladungsfristen des Abs. 4 selbst bewirken.



Sie möchten unsere Muster & Vorlagen ohne Wasserzeichen nutzen?
Dann werden Sie Teil unserer e24-Community. Jetzt kostenlos registrieren!

<https://mein.ehrenamt24.de/downloads/>

9

- (3) Die ordentliche Gesellschafterversammlung findet einmal jährlich statt. Außerordentliche Gesellschafterversammlungen finden, abgesehen von einem Einberufungsverlangen nach Abs. 1 oder 2 statt, sobald es die Angelegenheiten der Gesellschaft erforderlich machen.
- (4) Die Einberufung erfolgt schriftlich durch einfachen Brief gegen Empfangsbestätigung oder textlich per E-Mail bzw. Fax an jeden Gesellschafter unter Angabe von Ort, Tag, Zeit und Tagesordnung mit einer Frist von vier (4) Wochen. Der Lauf der Frist beginnt mit der Absendung der Einladung. Der Tag der Versammlung wird bei der Berechnung der Frist nicht mitgezählt.
- (5) Gesellschafterversammlungen finden regelmäßig in Sitzungen statt und sollen am Sitz der Gesellschaft stattfinden. Mit Zustimmung aller Gesellschafter können Gesellschafterversammlungen jedoch auch an jedem anderen Ort abgehalten werden. Jedes Mitglied des Aufsichtsrats hat das Recht, als Gast mit Rederecht, jedoch ohne Stimmrecht an der Gesellschafterversammlung teilzunehmen. Die Geschäftsführung kann ebenso mit Rederecht, jedoch ohne Stimmrecht, an der Gesellschafterversammlung teilnehmen.
- (6) Sind sämtliche Gesellschafter anwesend oder vertreten und widerspricht keiner der Beschlussfassung, so können Beschlüsse auch dann gefasst werden, wenn die für die Einberufung und Ankündigung geltenden gesetzlichen oder gesellschaftsvertraglichen Vorschriften nicht eingehalten worden sind.
- (7) In der Gesellschafterversammlung kann ein Gesellschafter nur durch einen anderen Gesellschafter oder durch einen zur Berufsverschwiegenheit verpflichteten Dritten aus einem rechtsberatenden oder wirtschaftsprüfenden Beruf oder, soweit er keine natürliche Person ist, auch durch seinen ständigen Repräsentanten vertreten werden. Die Vollmacht bedarf der Schriftform. Jeder Gesellschafter kann in der Gesellschafterversammlung eine von Berufs wegen zur Verschwiegenheit verpflichteten Berater beiziehen.
- (8) Die Gesellschafter wählen zu Beginn der Gesellschafterversammlung aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden. Diesem obliegt die Versammlungsleitung. Sein Amt endet mit der Wahl eines neuen Vorsitzenden.
- (9) Über die Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung zu unterzeichnen ist, soweit keine notarielle Beurkundung erfolgt. Jedem Gesellschafter ist eine Abschrift der



Sie möchten unsere Muster & Vorlagen ohne Wasserzeichen nutzen?
Dann werden Sie Teil unserer e24-Community. Jetzt kostenlos registrieren!

<https://mein.ehrenamt24.de/downloads/>

10

Niederschrift auszuhändigen. Widerspricht kein Gesellschafter der Niederschrift binnen eines (1) Monats nach Zugang, so gilt die Niederschrift als genehmigt.

- (10) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn alle Gesellschafter anwesend oder ordnungsgemäß vertreten sind. Ist die Gesellschafterversammlung nach den vorstehenden Bestimmungen nicht beschlussfähig, ist sie mit gleicher Tagesordnung unter Einhaltung der vorstehenden Formen und Fristen erneut einzuberufen. Die aufgrund der erneuten Ladung einberufene Gesellschafterversammlung ist in jedem Fall beschlussfähig. Hierauf ist bei der zweiten Einberufung hinzuweisen.

§ 12 Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung/Beschlussfassung

- (1) Die Gesellschafterversammlung hat die ihr gemäß Gesetz und Satzung zukommenden Aufgaben. Sie ist insbesondere für folgende Aufgaben zuständig:
1. Genehmigung der Finanz- und Budgetplanung;
 2. Berufung und Abberufung aus wichtigem Grund von Mitgliedern des Aufsichtsrats.
- (2) Die Tagesordnung der ordentlichen Gesellschafterversammlung hat insbesondere folgende Punkte zu enthalten:
- (a) Bericht der Geschäftsführung sowie des Aufsichtsrats;
 - (b) Vorlage der Bilanz nebst Gewinn- und Verlustrechnung;
 - (c) Feststellung des Jahresabschlusses;
 - (d) Entlastung der Geschäftsführung;
 - (e) Entlastung des Aufsichtsrats.
- (3) Beschlüsse der Gesellschafter werden in Versammlungen gefasst. Außerhalb von Versammlungen können sie, soweit nicht zwingendes Recht eine andere Form vorschreibt, durch schriftliche, fernschriftliche oder mündliche – auch fernmündliche – Abstimmung oder per Telekopie oder E-Mail gefasst werden, wenn sich jeder Gesellschafter an der Beschlussfassung beteiligt und keiner der Art der Beschlussfassung widerspricht.
- (4) Gesellschafterbeschlüsse werden mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht das Gesetz oder diese Satzung eine größere Mehrheit vorsehen. Jeder



Sie möchten unsere Muster & Vorlagen ohne Wasserzeichen nutzen?
Dann werden Sie Teil unserer e24-Community. Jetzt kostenlos registrieren!

<https://mein.ehrenamt24.de/downloads/>

11

Euro eines Geschäftsanteils gewährt eine Stimme. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Änderungen dieser Satzung, die individuelle Rechte eines Gesellschafters berühren, bedürfen dessen Zustimmung.

- (5) Über jeden Beschluss ist unverzüglich, spätestens jedoch vier (4) Wochen nach Beschlussfassung, eine Niederschrift anzufertigen und allen Gesellschaftern zu übersenden.
- (6) Anfechtungsklagen gegen Gesellschafterbeschlüsse können nur binnen eines (1) Monats nach Zugang der Abschrift der Niederschrift bei dem Anfechtenden erhoben werden.

§ 13 Satzungsänderung

- (1) Beschlüsse zur Satzungsänderung bedürfen der Zustimmung aller Gesellschafter. Beschlüsse über Satzungsänderungen können nur in der Gesellschafterversammlung gefasst werden. Die Vorlage muss allen Gesellschaftern spätestens vier Wochen vor der Versammlung schriftlich zugegangen sein.
- (2) Beschlüsse über Änderungen der Satzung dürfen erst ausgeführt werden, wenn das zuständige Finanzamt die gemeinnützigkeitsrechtliche Unbedenklichkeit bescheinigt hat.

§ 14 Aufsichtsrat, Zusammensetzung des Aufsichtsrats

- (1) Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat. Er besteht aus mindestens _____ Personen und höchstens _____ Personen. Mitglied des Aufsichtsrats soll insbesondere ein Aufsichtsratsmitglied aus dem Bereich Steuern/Finanzen sein, bestenfalls mit Kenntnissen im Bereich des Gemeinnützigkeitssteuerrechts.
- (2) Die Mitglieder des Aufsichtsrats werden von der Gesellschafterversammlung berufen. Besteht ein Aufsichtsrat, haben die Mitglieder des Aufsichtsrats ein Vorschlagsrecht. Dem Aufsichtsrat dürfen Geschäftsführerinnen und Personen, die bei der Gesellschaft oder bei den Gesellschaftern angestellt sind, nicht angehören. Die Vergütung von Aufsichtsratsmitgliedern im Rahmen von Dienstverträgen ist zulässig.



- (3) Jedes Aufsichtsratsmitglied kann sein Amt jederzeit ohne Angaben von Gründen mit einer schriftlichen Erklärung gegenüber der Geschäftsführung der Gesellschaft niederlegen. Ein Aufsichtsratsmitglied kann während seiner Amtszeit nur aus wichtigem Grund durch Beschluss der Gesellschafterversammlung abberufen werden. Die Aufsichtsratsmitglieder sind nicht an Weisungen gebunden, sie haben ihre Entscheidungen nach bestem Wissen und Gewissen zu treffen. Die Haftung der Aufsichtsratsmitglieder gegenüber der Gesellschaft ist, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen.
- (4) Jedes Aufsichtsratsmitglied hat Anspruch auf Erstattung der ihm aufgrund seiner Aufsichtsrats Tätigkeit entstandenen und nachgewiesenen Aufwendungen. Die Gesellschafterversammlung kann im Einzelfall eine angemessene Vergütung beschließen. Im Übrigen sind die Aufsichtsratsmitglieder grundsätzlich ehrenamtlich tätig.
- (5) Auf den Aufsichtsrat finden § 52 Abs. 1 GmbHG und die dort genannten aktienrechtlichen Bestimmungen keine Anwendung.

§ 14 Amtszeiten des Aufsichtsrats, Vorsitz, Beschlussfassung

- (1) Die Amtszeit der Aufsichtsratsmitglieder beträgt _____ Jahre. Durch Zeitablauf ausscheidende Mitglieder des Aufsichtsrats bleiben bis zur Neubestellung eines jeweiligen Nachfolgers im Amt.
- (2) Der Aufsichtsrat wählt nach jeder Änderung seiner Zusammensetzung aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Alle Erklärungen des Aufsichtsrats werden durch den Vorsitzenden, im Verhinderungsfall durch den Stellvertreter abgegeben.
- (3) Der Aufsichtsrat wird von dem Vorsitzenden, im Verhinderungsfall durch den Stellvertreter, einberufen. Er tritt zusammen, sobald die Erfüllung seiner Aufgaben es erfordert, mindestens einmal pro Halbjahr. Die Geschäftsführung kann unter Angabe des Zwecks und der Gründe die Einberufung verlangen. Die Leitung der Aufsichtsratssitzung hat der Vorsitzende, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter.
- (4) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Mitglieder anwesend oder ordnungsgemäß vertreten ist und mindestens der Vorsitzende oder sein Stellvertreter



anwesend ist. Ein Aufsichtsratsmitglied kann sich nur durch ein anderes Mitglied des Aufsichtsrats vertreten lassen. Mehrfachvertretung ist unzulässig. Ist der Aufsichtsrat nicht beschlussfähig, hat der Vorsitzende unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen erneut eine Aufsichtsratssitzung einzuberufen. Bei dieser Aufsichtsratssitzung ist der Aufsichtsrat unabhängig von der Zahl der neben dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

- (5) Jedes Aufsichtsratsmitglied hat eine Stimme. Der Aufsichtsrat entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen stimmberechtigten Stimmen. Enthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (6) Beschlüsse werden grundsätzlich in Aufsichtsratssitzungen gefasst, alle anderen Formen der Beschlussfassung sind aber zulässig, wenn kein Mitglied des Aufsichtsrats der Beschlussfassung widerspricht.
- (7) Über die Sitzungen des Aufsichtsrats sowie die nicht in Sitzungen gefassten Beschlüsse sind Niederschriften durch den Schriftführer anzufertigen, die der Vorsitzende, im Verhinderungsfall der Stellvertreter, zu unterzeichnen hat und an alle übrigen Mitglieder zu senden hat. Ist kein Schriftführer Mitglied des Aufsichtsrats, wird der Protokollführer am Anfang einer Sitzung durch Beschluss des Aufsichtsrats festgelegt.
- (8) Der Aufsichtsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben, die die Vorgaben aus der Satzung ergänzt.

§ 15 Aufgaben, Vorschlagsrecht

- (1) Aufgabe des Aufsichtsrats ist die Beratung und Überwachung der Geschäftsführung auf der Grundlage der besonderen Sachkenntnis der Aufsichtsratsmitglieder in Angelegenheiten der Gesellschaft außerhalb des Tagesgeschäftes und insbesondere im Hinblick auf die strategische Ausrichtung und langfristige Sicherung des Fortbestands der Gesellschaft.
- (2) Der Aufsichtsrat ist, neben seiner in Absatz 1 beschriebenen Beratungs- und Überwachungsfunktion, insbesondere für folgende Aufgaben zuständig:



- (a) Zustimmung zu zustimmungsbedürftigen Rechtsgeschäften vgl. § 7 Absatz 6 dieser Satzung;
 - (b) Bestellung und Abberufung von Geschäftsführern;
 - (c) Eingehung, Änderung und Kündigung von Geschäftsführeranstellungsverträgen, inkl. der Festlegung der Vergütung der Geschäftsführung;
 - (d) Aufstellung und Änderung der Geschäftsordnung der Geschäftsführung vgl. § 7 Absatz 8 dieser Satzung;
 - (e) Ausübung des Vorschlagsrechts zur Ernennung von Mitgliedern des Aufsichtsrats durch die Gesellschafterversammlung.
- (3) Die Geschäftsführung wird dem Aufsichtsrat die zur Erfüllung seiner Tätigkeit erforderlichen Informationen nach pflichtgemäßem Ermessen zur Verfügung stellen.

§ 16 Jahresabschluss und Ergebnisverwendung

- (1) Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss nach den gesetzlichen Vorschriften aufzustellen und zu unterzeichnen. Über die Gewinnverwendung beschließt die Gesellschafterversammlung auf Vorschlag des Aufsichtsrats.
- (2) Im steuerlich zulässigen Umfang dürfen Rücklagen gebildet werden. Im Übrigen sind die Mittel zeitnah für den Gesellschaftszweck gemäß dieser Satzung zu verwenden.

§ 17 Auflösung und Vermögensanfall

- (1) Die Gesellschaft kann durch einstimmigen Beschluss der Gesellschafter aufgelöst werden. Für die Beschlussfassung gilt § 13 Abs. 1 Satz 2 der Satzung.
- (2) Bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall ihrer steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschaft und den gemeinen Wert der von den Gesellschaftern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an _____, der/die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.



Sie möchten unsere Muster & Vorlagen ohne Wasserzeichen nutzen?
Dann werden Sie Teil unserer e24-Community. Jetzt kostenlos registrieren!

<https://mein.ehrenamt24.de/downloads/>

15

- (3) Im Falle der Auflösung der Gesellschaft erfolgt die Liquidation durch die Geschäftsführer, soweit nicht durch Beschluss der Gesellschafterversammlung andere Personen als Liquidatoren bestellt werden. Für die Geschäftsführer als Liquidatoren gilt die eingetragene Vertretungsbefugnis fort.

§ 18 Schlussbestimmungen

- (4) Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen ausschließlich im Bundesanzeiger.
- (5) Alle das Gesellschaftsverhältnis betreffenden Vereinbarungen zwischen den Gesellschaftern oder zwischen der Gesellschaft und Gesellschaftern bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, soweit nicht kraft Gesetzes notarielle Beurkundung vorgeschrieben ist. Dies gilt auch für einen etwaigen Verzicht auf das Erfordernis der Schriftform.
- (6) Soweit nach dieser Satzung eine Frist über den Zugang eines Schriftstückes zu laufen beginnt, gilt das Schriftstück als am dritten Tag nach seiner Aufgabe zur Post zugegangen.
- (7) Die Kosten der Beurkundung des Gesellschaftsvertrages sowie etwaiger für die Eintragung der Gesellschaft im Handelsregister notwendiger Nachträge hierzu, die Kosten der Anmeldung der Gesellschaft zum Handelsregister und deren Eintragung, einschließlich der Kosten der Bekanntmachung, die Kosten der im Zuge der Gründung der Gesellschaft etwa notwendigen Genehmigungen trägt die Gesellschaft.
- (8) Falls einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam sein sollten oder diese Satzung Lücken enthält, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist im Wege der Satzungsänderung durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.